



# STATUTEN GOLF CLUB LAUFENTAL

## **I. NAME, SITZ, DAUER, ZWECK, BEZIEHUNGEN ZU SWISS GOLF UND BIRS GOLF AG**

### **Art. 1: Name**

Unter dem Namen Golf Club Laufental (nachfolgend GCLT) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

### **Art. 2: Sitz**

Der Sitz des Vereins ist in Zwingen, Kanton Basel-Landschaft.

### **Art. 3: Dauer**

Der Verein wird auf unbestimmte Dauer gegründet.

### **Art. 4: Zweck**

Zweck des Clubs ist die Ausübung und die Förderung des Golfsportes sowie die Pflege eines kameradschaftlichen und attraktiven Clublebens. Der Club setzt sich für einen geordneten Spielbetrieb ein, organisiert Wettspiele und fördert die golfsportlichen Leistungen.

### **Art. 5: Beziehung zur Swiss Golf, Regeln, Etikette**

#### **Art. 5.1 Swiss Golf**

Der GCLT ist Mitglied in der Swiss Golf. Der GCLT und seine Mitglieder verpflichten sich, die Etikettenvorschriften des Royal & Ancient Golfclub of St. Andrews in jeder Beziehung zu beachten sowie die Direktiven und Reglemente von Swiss Golf zu befolgen.

#### **Art. 5.2 Birs Golf**

Die Mitglieder des GCLT üben ihren Sport auf der Anlage von Birs Golf in Zwingen aus. Die Betreiberin der Birs Golf Anlage ist rechtlich selbstständig und unabhängig vom GCLT. Spielberechtigtes Mitglied des GCLT kann aber nur werden, wer mit der Betreiberin von Birs Golf einen Spielrechtsvertrag abgeschlossen hat (s. Art. 7a und 8.1)



## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **Art. 6: Mitgliederkategorien**

- a) Aktivmitglieder
- b) Junioren
- c) Ehrenmitglieder
- d) Passivmitglieder

### **Art. 7: Formen der Mitgliedschaft**

#### **a) Aktivmitglieder**

Aktivmitglieder sind natürliche Personen ab dem 19. Altersjahr und juristische Personen, die aufgrund eines Spielrechtsvertrages mit der Betreiberin zur Nutzung der von der Betreiberin betriebenen Golfsportanlage in Zwingen berechtigt sind. Die Aktivmitglieder werden der Swiss Golf gemeldet, sofern sie nicht als Mitglied eines anderen Golfclubs bereits gemeldet sind.

#### **b) Junioren**

Die Mitgliedschaft eines Juniors dauert bis Ende des Kalenderjahres, in dem das Mitglied das 18. Altersjahr vollendet hat. Die Junioren werden der Swiss Golf gemeldet, sofern sie nicht als Mitglied eines anderen Golfclubs bereits gemeldet sind.

#### **c) Ehrenmitglieder**

Natürliche Personen, die sich besonders um den GCLT verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder werden der Swiss Golf gemeldet. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Leistung des Club-Jahresbeitrages befreit.

#### **d) Passivmitglieder**

Darunter fallen natürliche und juristische Personen, welche den GCLT und seine Aufgaben fördern, ohne spielberechtigt zu sein und Mitglieder, die ihr Spielrecht sistiert haben.



## **Art. 8: Aufnahmeverfahren**

### **Art. 8.1 Aufnahmeverfahren**

Wer sich um die Mitgliedschaft im GCLT bewirbt, hat ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Unabdingbare Voraussetzungen zum Erwerb einer Mitgliedschaft im GCLT sind in jedem Fall aber ein mit der Betreiberin abgeschlossener Spielrechtsvertrag und die Leistung, der aus diesem Spielrechtsvertrag fälligen Zahlung. Die Ausgabe und Vergabe der Spielrechte wiederum ist eine ausschliessliche Angelegenheit der Betreiberin; der GCLT hat darauf keinen Einfluss.

## **Art. 9: Beschränkung der Mitgliederzahl**

Die Betreiberin kann die Zahl der Spielrechtsberechtigten beschränken, sofern ein geordneter Spielbetrieb zufolge des Spielerandrangs nicht mehr anders sichergestellt werden kann. Ist diese Zahl erreicht, können in der Regel neue Mitglieder nur aufgenommen werden, wenn ein bisheriges Mitglied der betreffenden Kategorie aus dem GCLT austritt. Die Betreiberin erstellt eine Warteliste und erlässt Richtlinien über deren Handhabung.

## **Art. 10: Verpflichtung der Mitglieder**

Mit dem Beitritt in den GCLT verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und sämtliche Clubbeschlüsse einzuhalten, den Club-Jahresbeitrag zu entrichten, dem Betriebs- und Platzreglement der Betreiberin Folge zu leisten, die mit dem Spielrecht verbundenen finanziellen Leistungen an die Betreiberin zu entrichten sowie den Anordnungen des Vorstandes, seiner Kommissionen oder Beauftragten nachzukommen.



## **Art. 11: Beiträge**

### **Art. 11.1 Beitrag an den GCLT**

Der Club-Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung des GCLT festgelegt. Der Club-Jahresbeitrag wird direkt an die Clubkasse bezahlt

### **Art. 11.2 Gebühren an die Betreiberin**

Die Gebühren setzen sich aus einer einmaligen Eintrittsgebühr (Spielrecht) und jährlich wiederkehrenden Gebühren (Jahresgebühr) zusammen. Beide werden hinsichtlich Höhe und Modalität von der Betreiberin festgelegt und von den Mitgliedern des GCLT direkt an die Betreiberin bezahlt. Bezahlt ein Mitglied die Gebühren an die Betreiberin nicht, so informiert diese den Vorstand des GCLT schriftlich, welcher allenfalls das betreffende Mitglied vom Verein ausschliessen kann.

### **Art. 11.3 Swiss Golf-Beiträge**

Die Swiss Golf-Beiträge sind von jedem Mitglied mit HCP-Verwaltung durch den GCLT geschuldet.

## **Art. 12: Beendigung der Mitgliedschaft**

### **Art. 12.1 Austritt**

Die Mitgliedschaft endet mit der Kündigung des Spielrechtsvertrages der Birs-Golf AG. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des GCLT oder Rückerstattung bezahlter Beiträge sowie anderer dem GCLT gegenüber erbrachten Leistungen. Vor dem Austritt fällig gewordene Beiträge sind voll zu bezahlen.

### **Art. 12.2 Ausschluss**

Mitglieder, welche den statutengemässen Verpflichtungen nicht nachkommen, die gegen das Betriebs- und Platzreglement der Betreiberin, gegen die Spielvorschriften oder die Regeln des Anstandes verstossen, können durch Vorstandsbeschluss unter Angabe des Grundes verwarnt oder vom GCLT ausgeschlossen werden. Der GCLT meldet den Ausschluss der Swiss Golf.



### **Art. 13: Übertritte**

Übertritte von einer Mitgliederkategorie in die andere sind nur auf Beginn eines Kalenderjahrs möglich. Die Beiträge sind in diesem Fall für das ganze Geschäftsjahr gemäss der neuen Mitgliederkategorie geschuldet.

### **Art. 14: Spielrecht**

Höhe und Zahlungsmodalitäten des zu entrichtenden Betrages werden zwischen dem Mitglied und der Betreiberin im Spielrechtsvertrag festgelegt.

### **Art. 15: Finanzielle Mittel**

Der GCLT beschafft die für die Clubzwecke nötigen Mittel durch:

- a) den Club-Jahresbeitrag
- b) Beiträge der Betreiberin
- c) Anderweitige Einnahmen

### **Art. 16: Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des GCLT fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.



### **III. ORGANISATION**

#### **Art. 17: Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

#### **Art. 17. a Generalversammlung**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, und zwar in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand unter Einhaltung der Fristen der ordentlichen Generalversammlung einberufen werden oder muss auf Verlangen von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen werden, sofern Geschäfte vorliegen, deren Behandlung und Beschlussfassung der Generalversammlung zustehen.

Der Präsident sorgt dafür, dass die schriftliche Einladung zur Generalversammlung spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag unter Bekanntgabe von Ort, Zeitpunkt und Traktanden erfolgt. In der Einladung sind die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Clubmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Diese sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Versand der Einladung schriftlich zugestellt werden.

Der Generalversammlung stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisionsstelle
- Entlastungserteilung an den Vorstand
- Festsetzung der Club-Jahresbeiträge und Genehmigung des Jahresbudgets
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- Auflösung des Clubs



Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch den Vize-Präsidenten oder durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Das Stimmrecht richtet sich nach der jeweiligen Mitgliederkategorie:

- Aktiv- und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht
- Junioren und Passivmitglieder haben nur beratende Funktion, aber kein Stimmrecht.

Stellvertretung ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Beschlüsse können über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden. Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann kein Beschluss gefasst werden (ZGB Art.67b).

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird. Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Vorstand gestellt.

### **Art. 17. b Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt werden. Unter Vorbehalt der Wahl des Präsidenten, welcher durch die Mitgliederversammlung erfolgt, konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; nach Ablauf dieser Periode ist eine Wiederwahl möglich.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten oder auf Wunsch von drei Vorständen unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr gefasst, wobei bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid gibt.

Der Vorstand leitet den Club und vertritt ihn nach aussen. Er bestimmt die Zeichnungsberechtigten, wobei die Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu zweien zeichnen, mit dem Präsidenten oder dem Vize-Präsidenten. In seinen Kompetenzbereich fallen alle laufenden Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind, namentlich die folgenden Aufgaben:



- Führung des Golf Clubs unter Vorbehalt der Befugnisse der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vertretung des Golf Clubs gegenüber Dritten
- Ausschluss von Clubmitgliedern
- Einberufung der Generalversammlung
- Planung und Durchführung der Clubtätigkeiten
- Erlass von Reglementen betreffend den Clubbetrieb
- Wahrnehmung der finanziellen Verpflichtungen im Rahmen des genehmigten Budgets, mit einer maximal zulässigen Kostenüberschreitung von 10%.

Der Vorstand kann auch aus der Zahl seiner Mitglieder für besondere Aufgaben eigene Arbeitsausschüsse, namentlich zum Beispiel eine Spielkommission, bilden und diesen einen Teil seiner Kompetenzen übertragen. In diesen Arbeitsausschüssen kann der Vorstand auch Clubmitglieder delegieren, die nicht dem Vorstand angehören.

#### **Art. 17. c Revisionsstelle**

Die ordentliche Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Wiederwahl ist möglich. Anstelle von Mitgliedern kann der GCLT auch einen hierzu befähigten Dritten, wie namentlich eine Treuhandgesellschaft, zum alleinigen Rechnungsrevisor wählen.

Die Rechnungsrevisoren bzw. der externe Rechnungsrevisor prüfen das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit.

#### **Art. 18: Rechnungsabschluss**

Das Vereinsjahr und das Rechnungsjahr werden jeweils auf den 31. Dezember abgeschlossen.





#### **IV. RECHTLICHE UND FINANZIELLE GRUNDLAGEN**

##### **Art. 19: Betreiberin**

Finanzierung, Erstellung und Unterhalt der Golfsportanlage und dessen Infrastrukturen ist ausschliesslich Sache der Betreiberin.

##### **Art. 20: Haftungsbeschränkung**

Für die Verbindlichkeit des GCLT haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

##### **Art. 21: Wettbewerbe, Spielregeln**

Das Golfspiel des GCLT wird nach den Regeln des Royal & Ancient Golfclub of St. Andrews sowie der Reglemente der Swiss Golf gespielt, ergänzt durch allfällige „local rules“, die vom Vorstand oder von der damit betrauten Spielkommission festgesetzt werden.

Über allfällige Beschwerden oder Anträge einzelner Mitglieder betreffend der Handhabung der Spielvorschriften sowie über Beschwerden gegen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Hat letzterer eine Spielkommission ernannt, so entscheidet diese endgültig über Beschwerden betreffs Handhabung der Spielvorschriften. Die Beschwerden sind schriftlich einzureichen.



## **V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 22: Statutenänderung**

Statutenänderungen können an der Mitgliederversammlung nur mit einem qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

### **Art. 23: Auflösung**

Der GCLT wird aufgelöst, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmen dies in einer Generalversammlung verlangen, an der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sind in einer solchen Generalversammlung nicht zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so entscheidet eine innert Monatsfrist einzuberufende zweite Versammlung endgültig mit Zweidrittelmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Generalversammlung. Über die Verwendung eines allfälligen vorhandenen Vereinsvermögens nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten entscheidet die Generalversammlung.

### **Art. 24: Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom Februar 2020 angenommen. Sie ersetzen diejenigen vom 5. März 2015.

4222 Zwingen, Februar 2020

Der Präsident:

Patrick Bollbach

Die Vizepräsidentin:

Nicole Grünenfelder Fuchs